

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 05

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 14. Juli 2007

Nummer 12

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006
des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ und der Entlastung des Werkleiters | Seite 2 |
| 3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Innenbereichssatzung
der Stadt Lübbenau/Spreewald
(Klarstellung eines Teilbereiches in der Altstadt am Dammgraben) | Seite 2 |
| 4. Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens
zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94
„Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald | Seite 3 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung
der Ortsstraße (Gemeindestraße) von der Lübbenauer Altstadt zum Ortsteil Lehde
im Abschnitt Schlossbezirk (nach der Einfahrt Schlosshotel) bis zum Ende der Sackgasse | Seite 4 |
| 6. Öffentliche Mahnung | Seite 4 |

Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I Nr. 15 S. 158) und des Beschlusses 017-2007 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2007 verordnet der Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald als örtliche Ordnungsbehörde mit Beschluss 049-2007 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2007 die Erste Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen:

Artikel 1

§ 1 Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

§ 1 - Neu einfügen Nr. 9
9. aus Anlass der Künstlerwoche am 23.09.2007,

§ 2 Ort der Veranstaltung

§ 2 - Ergänzung Nr. 3 - neu Nr. 9
3. REPO-Markt und toom-Baumarkt in der Straße des Friedens 35, Topfmarkt, Ehm-Welk-Straße, Marktplatz, Kirchplatz, Poststraße, Dammstraße und Schlossbezirk,
9. wie 8

Artikel 2

Diese erste Änderung zu der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 28.06.2007

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg vom 27. März 1995 (GVBl. II - S. 314, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. II - S. 638), wird der Beschluss-Nummer: 037-2007 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 27.06.2007 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 7

Nr. 4 und 5 Eigenbetriebsverordnung (EigV):

1. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ wird zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme von 647.070,45 € und einem Jahresfehlbetrag von 12.085,32 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 entlastet.

Lübbenau/Spreewald, 28.06.2007

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Innenbereichssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald (Klarstellung eines Teilbereiches in der Altstadt am Dammgraben)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 [BGBl. I S. 2414], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 [BGBl. I S. 3316]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 27.06.2007 die 3. Innenbereichssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald (Klarstellung für einen Teilbereich in der Altstadt am Dammgraben), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung beschlossen. Die Satzungsbegründung wurde gebilligt.

Satzungsplan und Satzungsbegründung haben den Stand Mai 2007.

Das Satzungsgebiet liegt in der Altstadt von Lübbenau/Spreewald östlich der Dammstraße an einer öffentlichen Stichstraße. Markant ist die dreiseitige Einrahmung von Fließgewässern (Leineweberfließ im Norden, Dammgraben im Osten, Holzgraben im Süden).

Der Beschluss der 3. Innenbereichssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Innenbereichssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung und die Begründung werden zu den Dienstzeiten im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Sachgebiet Planung und Bauanträge, 03222 Lübbenau/Spreewald für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbenau/Spreewald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

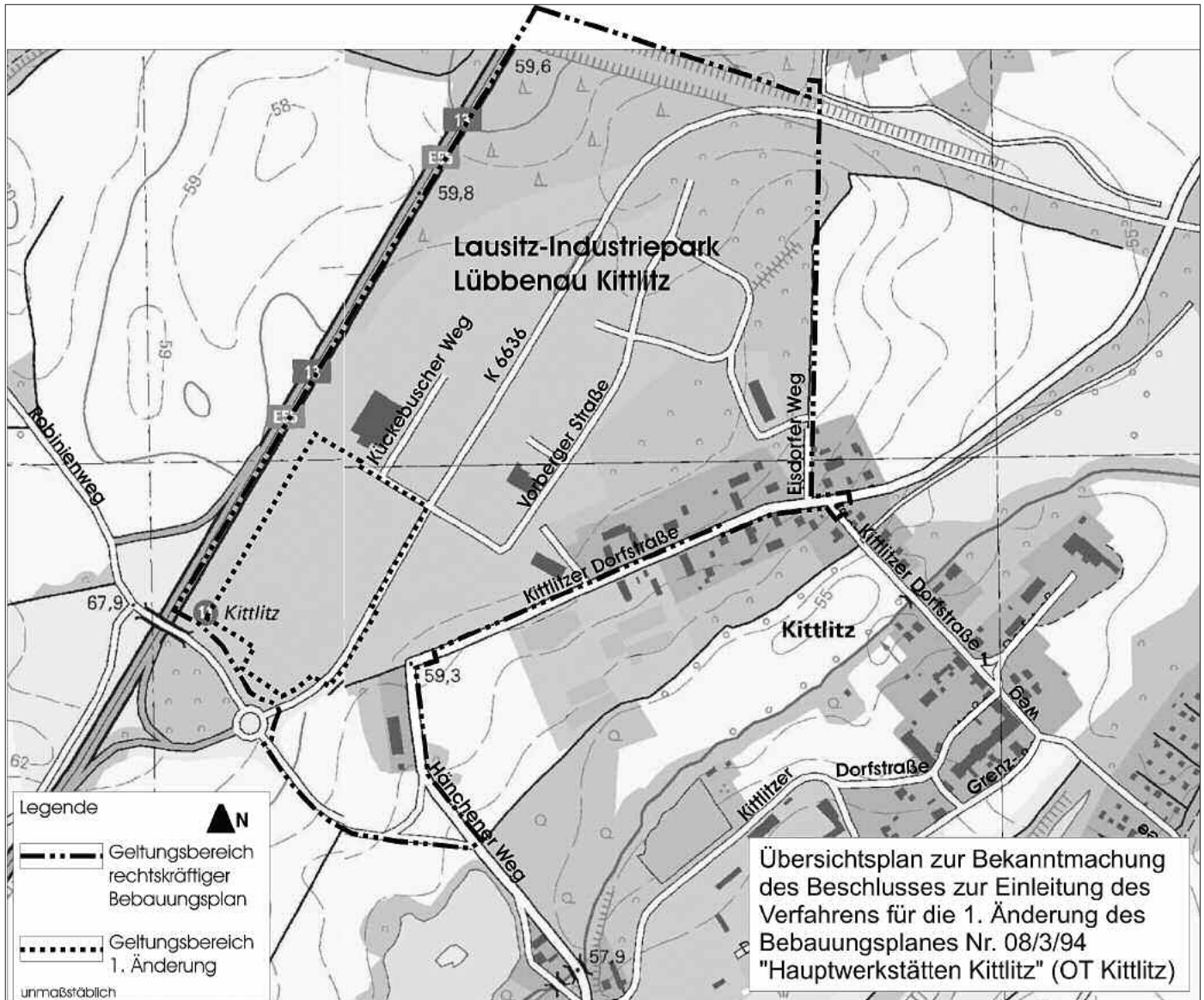
Lübbenau/Spreewald, 28.06.2007

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2007 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/3/94 „Hauptwerkstätten Kittlitz“ (OT Kittlitz) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Der Änderungsgeltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft eine Teilfläche des „Lausitz Industrieparks Lübbenau/Spreewald Kittlitz“ (siehe Übersichtsplan).



Von der Planung sind folgende Grundstücke betroffen: Gemarkung Kittlitz Flur 1 Flurstücke 189, 195 teilweise und 197 teilweise. Mit der beabsichtigten Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Autohofes geschaffen werden. Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Lübbenau/Spreewald, 28. Juni 2007

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Teileinziehung der Ortsstraße (Gemeindestraße) von der Lübbenauer Altstadt zum Ortsteil Lehde im Abschnitt Schlossbezirk (nach der Einfahrt Schlosshotel) bis zum Ende der Sackgasse

Die Stadt Lübbenau/Spreewald gibt als Straßenbaulasträgerin gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) die Absicht der Teileinziehung folgender Straße bekannt:

Teileinziehung der Ortsstraße (Gemeindestraße) von der Lübbenauer Altstadt zum Ortsteil Lehde im Abschnitt Schlossbezirk (nach der Einfahrt Schlosshotel) bis zum Ende der Sackgasse in der Gemarkung Lübbenau, Flur 2, Flurstücke 213/0 tlw., 223/0, 185/2 sowie Gemarkung Lübbenau, Flur 1, Flurstücke 143/4 tlw., 145/0 tlw., 146/0, 149/0, 148/10 und Gemarkung Lehde, Flur 1, Flurstücke 82/0, 79/0, 75/0, 117/0, 118/0, 123/0, 389/0, 125/0 tlw., 124/0 tlw., 370/0, 395/0 tlw. für die Benutzungsart „Kraftomnibusse aller Art“. Ausgenommen sind

die Kraftomnibusse für den Benutzungszweck „Öffentlicher Personennahverkehr“ und Kraftfahrzeuge in Form von Tschu-Tschu-Bahnen für den Benutzungszweck Lübbenauer Spreewaldbahn. Zu den Gründen:

Mit der Teileinziehung erlischt der Gemeingebrauch für die Nutzungsart „Kraftomnibusse aller Art“. Ausgenommen werden davon nur die Kraftomnibusse des Öffentlichen Personennahverkehrs und Kraftfahrzeuge in Form von Tschu-Tschu-Bahnen für den Benutzungszweck Lübbenauer Spreewaldbahn. Im Übrigen bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

Die Teileinziehung erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 8 Abs. 2 BbgStrG):

Dem Verkehrsweg ist nach dem Verkehrskonzept für die Stadt Lübbenau/Spreewald eine andere Verkehrsbedeutung zugedacht, und der Verkehrsweg ist nicht geeignet, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durch die Befahrung mit Kraftomnibussen zu gewährleisten. Auf der Grundlage des Verkehrskonzepts für die Stadt Lübbenau/Spreewald sieht die geordnete städtebauliche Entwicklung für den Ortsteil Lehde vor, dass der Verkehr mit Kraftomnibussen ver-

mieden wird und keine Möglichkeiten zum Abstellen von Kraftomnibussen im privaten und öffentlichen Raum zugelassen werden. Der bislang bestehende Anliegergebrauch wird durch die Teileinziehung nicht beeinträchtigt.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung können bis drei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Teileinziehungsabsicht schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Bauamt, SG Hoch- und Tiefbau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald, vorgebracht werden:

Sprechzeiten:

montags von 9.00 - 12.00 Uhr,

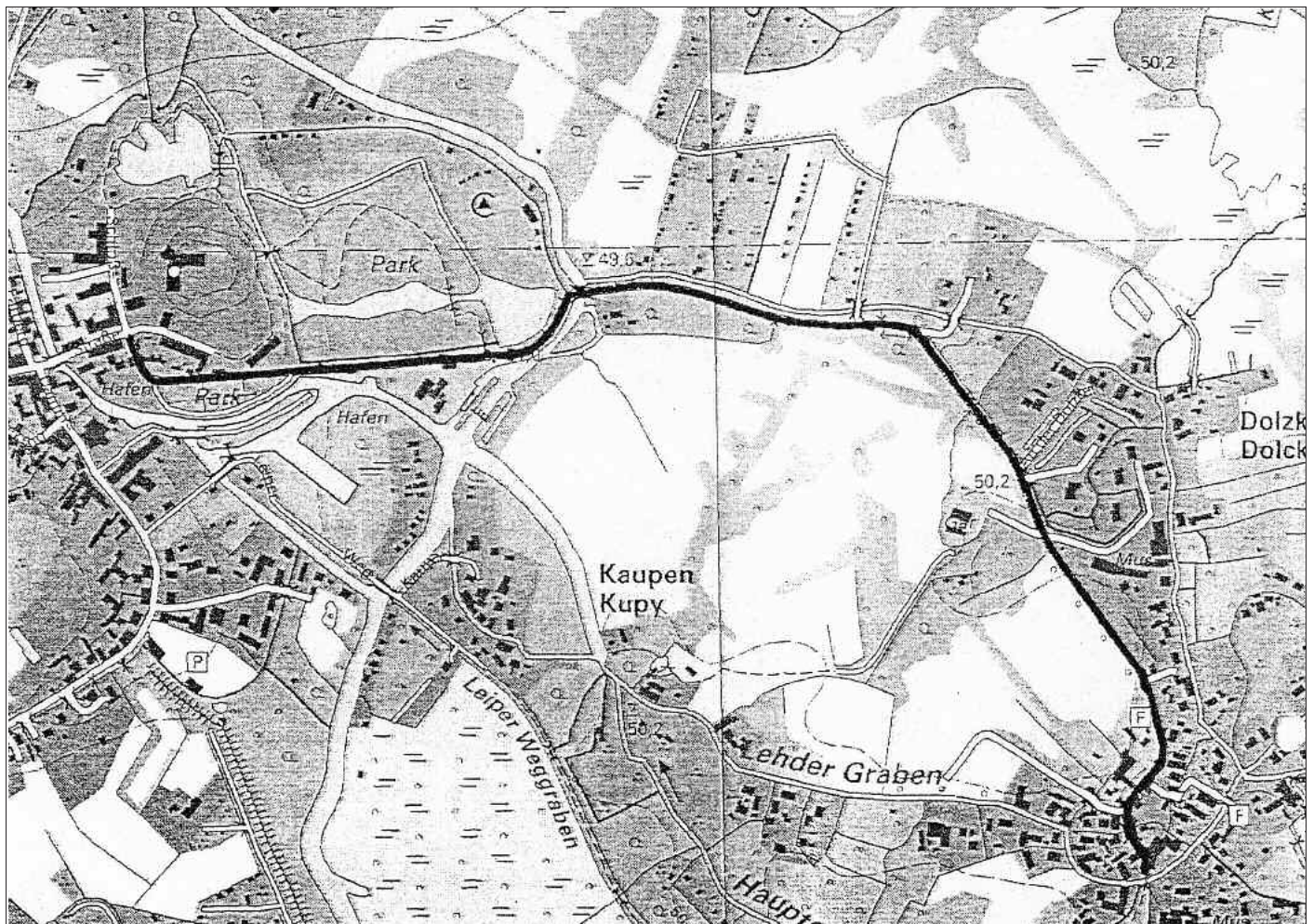
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr.

Der betreffende Abschnitt ist in dem als Anlage 1 beigelegten Übersichtsplan ersichtlich, die Einsicht in die Anlage 1: Übersichtsplan ist ebenfalls zu den genannten Zeiten möglich.

Lübbenau/Spreewald, 28.06.2007

gez. Helmut Wenzel



Öffentliche Mahnung

Die Stadtkasse Lübbenau/Spreewald macht darauf aufmerksam, dass zum **1. Juli 2007**

- Grundsteuern A und B und
- Hundesteuern

für Jahreszahler 2007 fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.

Die am 1. Juli 2007 fällig gewesenenen Abgaben werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist nach § 240 der Abgabenordnung für jeden ange-

fangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden.

Für diese öffentliche Steuermahnung wird keine Gebühr erhoben. Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg gebührenpflichtig.

Lübbenau/Spreewald, 14. Juli 2007

Stadtkasse